

Gemeinde Koblenz

STRASSENREGLEMENT

November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich innerhalb des Baugebiets	1
	§ 4	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 5	1
	Anforderungen	1
2	STRASSENEINTEILUNG	2
	§ 6	2
	Strassenrichtplan	2
2.1	Einteilung nach Benützung	2
	§ 7	2
	Kantons- und Gemeindestrassen	2
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	2
	Privatstrassen	2
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	2
	§ 8	2
	Erschliessungsfunktion	2
	Basiserschliessung	2
	Groberschliessung	3
	Feinerschliessung	3
3	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	3
	§ 9	3
	Übernahme	3
4	BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BENÜTZUNG	4
	§ 10	4
	Strassenbenützungsgebühren	4
	Strassenaufbruch	4
	Kostenbeteiligung der Werke	4
	§ 11	4
	Bautellensicherung	4
5	FINANZIERUNG	4
	§ 12	4
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
	§ 13	4
	Beiträge an Privatstrassen	4
6	UNTERHALT	5
	§ 14	5
	Strassenreinigung	5
	Reinigung der Schlammsammler	5

§ 15	5
Winterdienst _____	5
Winterdienst auf Privatstrassen _____	5
§ 16	5
Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen _____	5
7 ÖFFENTLICHE STRASSEN UND BENACHBARTES GRUNDEIGENTUM _____	6
§ 17	6
Duldungspflicht der Anstösser _____	6
8 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG _____	6
§ 18	6
Rechtsschutz / Vollstreckung _____	6
9 SCHLUSSBESTIMMUNG _____	7
§ 19	7
Inkrafttreten _____	7
ANHANG _____	8
ZURÜCKSCHNEIDEN VON HECKEN, BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 16 _____	8

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (SAR 713.100)

Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)

Gemeindegesezt (SAR 171.100)

Abkürzungen

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau
GG	Gemeindegesezt
VSS	Verband schweizerischer Strassenfachleute

Die Einwohnergemeinde Koblenz erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen;
- die Übernahme von Privatstrassen;
- die Bewilligungspflichtige Benützung;
- die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer;
- den Unterhalt und
- Bestimmungen über öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Geltungsbereich
innerhalb des
Baugebiets*

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen:

- Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

*Übergeordnetes
Recht*

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 5

Anforderungen

¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine technischen Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 6

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 7

*Kantons- und
Gemeindestrassen*

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeindegebrauch kann allgemeiner verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

*Privatstrassen im
Gemeindegebrauch*

² Privatstrassen im Gemeindegebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

Privatstrassen

³ Privatstrassen sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 8

*Erschliessungs-
funktion*

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Die Unterteilung nach Grob- und Feinerschliessung wird mit dem Strassen- oder Verkehrsrichtplan durch den Gemeinderat behördenverbindlich festgelegt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

- Gemeindestrassen
- Groberschliessung* - Sammelstrasse (SS):
Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Feinerschliessung* Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch
- Erschliessungsstrasse (ES):
Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
 - Fusswege.

3 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 9

Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

4 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BENÜTZUNG

§ 10

Strassenbenützungsgebühren

¹ Für das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren nach dem Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Juli 2018 erhoben.

² Für die Benützung von öffentlichen Strassenflächen, z.B. für Installationsplätze bei privaten Bauvorhaben werden analog des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Installationen in einem Situationsplan sowie der Dauer der Benützung ist dem Gemeinderat vorgängig einzureichen.

Strassenaufbruch

³ Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist der Gemeindekanzlei vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Die Ausführung hat fachgerecht gemäss VSS-Normen sowie den technischen Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen. Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer zu erbringen.

Kostenbeteiligung der Werke

⁴ Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

⁵ Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

§ 11

Baustellensicherung

¹ Bau- und Arbeitsstellen auf, unmittelbar neben oder über Strassen sind zu signalisieren und zu sichern.

² Eine unsachgemässe Signalisation oder Abschränkung ist strafbar.

³ Massgebend ist die Norm VSS 40'886 «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» vom 19. März 2019.

5 FINANZIERUNG

§ 12

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

§ 13

Beiträge an Privatstrassen

¹ Die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Unterhaltes von Privatstrassen tragen die Eigentümer.

² Die Gemeinde kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses – insbesondere für den Schutz der Fussgänger – Beiträge an Privatstrassen im Gemeingebrauch leisten.

6 UNTERHALT

§ 14

Strassenreinigung

¹ Die Reinigung der öffentlichen Strassen, Trottoirs und Fusswege erfolgt nicht im regelmässigen Turnus, sondern nach Bedarf oder nach Unwetterereignissen.

*Reinigung der
Schlammsammler*

² Die Leerung und Reinigung der Schlammsammler von öffentlichen Strassen erfolgt im Zuge der Spülung der öffentlichen Kanalisationen im Dreijahresturnus.

§ 15

Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf Strassen und Fusswegen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Koblenz. Auf Strassen und Wegen ausserhalb des bewohnten Gebietes erfolgt der Winterdienst nur, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

*Winterdienst auf
Privatstrassen*

² Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen wird als freiwillige Dienstleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Ablehnung jeglicher Haftungspflicht erbracht.

³ Bezüglich Aufgaben, Einsatzzeiten und Verantwortlichkeiten gilt das Reglement Winterdienst / Pikettdienst der Gemeinde Koblenz.

§ 16

*Zurückschneiden
von Hecken, Sträu-
chern und Bäumen*

¹ Das periodische Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen zur Gewährleistung klar definierter Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde fordert die Grundeigentümer jeweils durch eine Meldung im Mitteilungsblatt dazu auf. Kommt ein Pflichtiger der Aufforderung nicht nach, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung. Wurde der Pflicht nach Ablauf der Frist nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers einem Fachmann übertragen.

² Beim Zurückschneiden sind folgende Vorschriften zu beachten (siehe auch Anhang dieses Reglements):

- Seitlich hat der Rückschnitt bis zum Strassenrand zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern freigehalten werden, über Fusswegen und Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2.50 Metern.
- Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

7 ÖFFENTLICHE STRASSEN UND BENACHBARTES GRUNDEIGENTUM

§ 17

Duldungspflicht der Anstösser

¹ Die Grundeigentümer müssen insbesondere folgende Eingriffe auf ihrem Grundstück dulden:

- Massnahmen des Strassenbaues und des -unterhaltes, wenn diese sonst nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen könnten.
- Das Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen und Leitungen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung (BauG, BauV).

8 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 18

Rechtsschutz / Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

9 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. November 2021.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann
sig. Andreas Wanzenried

Der Gemeindeschreiber
sig. Kurt Waser

ANHANG

ZURÜCKSCHNEIDEN VON HECKEN, BÄU- MEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 16

